

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Beteiligungen, Zentrales Controlling, Statistik -

Neumünster, 15. Februar 2016

AZ: -20.4-al- Frau Alffen

Neufassung

Drucksache Nr.: 0627/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.02.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	16.02.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus /
 Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
Neustrukturierung der Wirtschafts-
agentur Neumünster GmbH
hier: geänderte Neufassung des
Gesellschaftsvertrages sowie
Entwurf eines Betrauungsaktes

Antrag:

Die Ratsversammlung stimmt der geänder-
 ten Neufassung des Gesellschaftsvertrages
 der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
 in der Fassung vom [12.02.2016](#) mit der
 Maßgabe, ergänzend einen beihilfenrechts-
 konformen Betrauungsakt zu entwerfen
 und den Entwurf der Ratsversammlung
 zum Beschluss vorzulegen, zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, dass die Verwaltung auf eine Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinarbeiten soll. Hierzu waren

- alle Geschäftsanteile auf die Gesellschafterin Stadt Neumünster zu übertragen (Zustimmung des Hauptausschusses am 17.03.2015, Vorlage 0404/2013/DS, Eintragung in das Handelsregister am 23.07.2015, Az: HRB 1923 NM, lfd. Nr.10) sowie
- eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages auszufertigen (Zustimmung der Ratsversammlung am 14.07.2015, Vorlage 0454/2013/DS).

Erfolgte Rücksprachen mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel, dass die Kommunalaufsicht der Neufassung des Gesellschaftsvertrages nicht widerspricht, ergaben im Wesentlichen die Notwendigkeit einer

- Aufnahme weiterer Rechte der Gesellschafterin zur Stärkung ihrer Rolle entsprechend ihres 100%igen Geschäftsanteils, so dass diese eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen und eine erteilte Zustimmung wieder entziehen und selbst entscheiden kann sowie einer
- Aufnahme der Regelungen zur Änderung des § 102 GO aufgrund Art. 4 Nr. 2 des zum 31.07.2015 in Kraft getretenen sog. Transparenzgesetzes.

Diese Änderungen wurden umgesetzt und der Kommunalaufsicht im Rahmen einer geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) am 26.10.2015 vorgelegt. Diese erklärte daraufhin mit Schreiben vom 18.11.2015 (Anlage 2), dass sie dem Beschluss der Ratsversammlung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages [in der Fassung vom 26.10.2015](#) mit der Maßgabe nicht widersprechen werde, dass § 5 (Verlustausgleich) zu streichen und/oder wegen eines evtl. vorgesehenen Verlustausgleichs ein beihilfenrechtskonformer Betrauungsakt ergänzend erforderlich sei.

Erläuternd wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 26.11.2015 darauf hingewiesen, dass ein Betrauungsakt in jedem Falle erforderlich ist und die Formulierung „und/oder“ im Schreiben vom 18.11.2015 gerade nicht implizieren sollte, dass nach Streichung des § 5 ein Betrauungsakt entbehrlich wäre. Mit Schreiben vom Dezember 2015 teilte die Kommunalaufsicht dazu näher erläuternd mit, dass es sich bei der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH ihres Erachtens in jedem Fall um Leistungen der Daseinsvorsorge (DAWI) handele, welche unter Beihilfegesichtspunkten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen seien und damit dem EU-Beihilfenrecht unterlägen. Die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages allein erfülle diese an einen Betrauungsakt gestellten Anforderungen nicht (näheres siehe Anlage 3).

Würde also die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages ohne die Maßgabe, einen Betrauungsakt zu entwerfen, beschlossen werden, widerspräche die Kommunalaufsicht diesem Beschluss und damit dem Gesellschaftsvertrag im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO. Vielmehr eröffnet die Kommunalaufsicht der Stadt Neumünster die Möglichkeit, die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages bereits vor Abschluss des Betrauungsverfahrens im Handelsregister eintragen zu lassen und damit auch das Verfahren zur Aufsichtsratsbesetzung (siehe Vorlage 0612/2013/DS) zeitnäher abschließen zu können.

[Nach Kenntnisnahme des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 26.10.2015 in der Sitzung des Hauptausschusses vom 02.02.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH mit der Maßgabe zu ändern, dass die unter § 9 Abs. 3](#)

genannten Institutionen lediglich ein Vorschlagsrecht bezüglich der Aufsichtsratsmitglieder erhalten und diese durch die Gesellschafterin in den Aufsichtsrat entsandt werden (Anlage 4). Aufgrund wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist eine erneute Anzeige bei der Kommunalaufsicht notwendig. Eine Rückmeldung dieser wird bis Mitte April 2016 erwartet.

Eine Vorlage eines Betrauungsaktentwurfes zum Beschluss durch die Ratsversammlung ist für den 26.04.2016 vorgesehen, um diesen der Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH als Anlage beizufügen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Auskunft stets auf einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt bezieht. Da die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft nur dann gegeben ist, wenn sich später der Sachverhalt so verwirklicht, wie er der Finanzbehörde zur Kenntnis gegeben wurde, soll der durch die Ratsversammlung beschlossene Entwurf des Betrauungsaktes Gegenstand der Anfrage sein und die Betrauung erst nach Erteilung der verbindlichen Auskunft erfolgen.

Gemäß § 102 Abs. 5 Satz 3 GO bedürfen wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde. Eine Übertragung an den Hauptausschuss ist hiernach nicht gegeben, sodass für die Zustimmung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 12. Februar 2016 unter Maßgabe, einen Betrauungsakt zu entwerfen, die Ratsversammlung zuständig ist.

Nächste Schritte:

Anzeigeverfahren Kommunalaufsicht, ab dem 16.02.2016:
Erneute Abstimmung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12.02.2016 mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO

Gesellschafterversammlung, nach endgültiger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht:
Beschluss der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Ratsversammlung, 26.04.2016:
Zustimmung zum Entwurf des Betrauungsaktes



Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage



Dörflinger
Stadtrat

Anlage:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 26.10.2015 (Anlage 1)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18.11.2015 (Anlage 2)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom Dezember 2015 (Anlage 3)
- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 12.02.2016 (Anlage 4)

Beschluss:

Die Vorlage liegt in Form einer Neufassung vom 15.02.2016 vor.
Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras erläutert die Vorlage und die darin vorgenommenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung.

Der Vorlage wird einstimmig zugestimmt.